

DER ICC: HOHE ERWARTUNGEN, ZWIESPÄLTIGE BILANZ

Nach gut zehnjähriger Tätigkeit hat sich der Internationale Strafgerichtshof (*International Criminal Court*, ICC) als feste Grösse in der internationalen Strafjustiz etabliert. Doch strukturelle, rechtliche und politische Herausforderungen bleiben bestehen: Die unvollständige Mitgliedschaft ist problematisch, die Fokussierung auf Afrika ruft Kritik hervor und das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Frieden birgt Spannungen. Trotz dieser Schwierigkeiten entfaltet der ICC auch präventiv Wirkung.



Stabsübergabe am ICC: Fatou Bensouda (Gambia) löste am 15. Juni 2012 Luis Moreno Ocampo (Argentinien) als Chefanklägerin ab. Reuters / Pool New

Der *International Criminal Court* (ICC) mit Sitz in Den Haag hat seine Tätigkeit am 1. Juli 2002 aufgenommen. Dem ICC gehören 122 Länder an: Soeben hat die Elfenbeinküste ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt und wird damit zum neuesten Mitglied des Strafgerichtshofs. Die wachsende Anzahl Vertragsstaaten ist ein Erfolg für den ICC. Zahlreiche wichtige Länder wie die USA, Russland, China oder Indien gehören dem ICC bisher jedoch nicht an.

Der ICC ist zuständig für die Verfolgung schwerster Verbrechen, namentlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und in Zukunft voraussichtlich auch das Verbrechen der Aggression (Einleitung eines Angriffskrieges). Belangt werden ausschliesslich Personen, also keine Staaten. Der ICC ist

ein Gericht der letzten Instanz: Er kommt nur zum Zug, wenn die zuständigen nationalen Behörden nicht willens oder in der Lage sind, die Täter zu verfolgen. Der ICC soll verhindern, dass Täter bei schwersten Verbrechen straflos davonkommen. Damit soll er auch präventiv Wirkung entfalten.

Eine Bilanz der Arbeit des ICC fällt zwiespältig aus. Dass es überhaupt gelungen ist, den Gerichtshof zu etablieren ist ein erster Erfolg. Ebenfalls positiv zu werten ist, dass auch Nichtmitglieder den ICC nicht mehr ignorieren können und zumindest teilweise pragmatisch mit ihm kooperieren. Weniger positiv erscheint das Bild, wenn man einen Blick auf den bisherigen Leistungsausweis wirft. Zahlenmässig sind die Ergebnisse eher bescheiden: Derzeit laufen 8 Untersuchungen. Insgesamt wurden 23

Haftbefehle erlassen, wovon die Mehrheit aber noch nicht vollstreckt werden konnte. Gesamthaft kam es bisher zu 6 Prozessen, Urteile wurden aber erst 2 gefällt.

Bis das Gericht 2012 sein erstes Urteil gegen den kongolesischen Rebellenführer Thomas Lubanga Dyilo bekanntgeben konnte, dauerte es beinahe zehn Jahre. Dem ICC wurde deshalb mangelnde Effizienz vorgeworfen. Weitere Herausforderungen und Spannungsfelder stellen die unvollständige Mitgliedschaft, der derzeit regional auf Afrika beschränkte Fokus der Untersuchungen, das Spannungsverhältnis zwischen Gerechtigkeit und Frieden sowie die Kluft zwischen den hohen Ambitionen und den realistischen Möglichkeiten und Kapazitäten des Gerichtshofs dar.

Entstehung des ICC

Die Schaffung des ersten permanenten Internationalen Strafgerichtshofs stellte einen Meilenstein für die internationale Strafgerichtsbarkeit dar. Am 17. Juni 1998 stimmten 120 Länder an einer Staatenkonferenz in Rom bei 7 Gegenstimmen (China, Irak, Israel, Jemen, Katar, Libyen und die USA) und 21 Enthaltungen dem sogenannten «Römer Statut» zu. Die Konferenzteilnehmer beschlossen mit diesem völkerrechtlichen Vertrag die Errichtung des Gerichtshofs und legten dessen Mandat fest. Nachdem 60 Staaten das Römer Statut ratifiziert hatten, trat dieses am 1. Juli 2002 in Kraft.

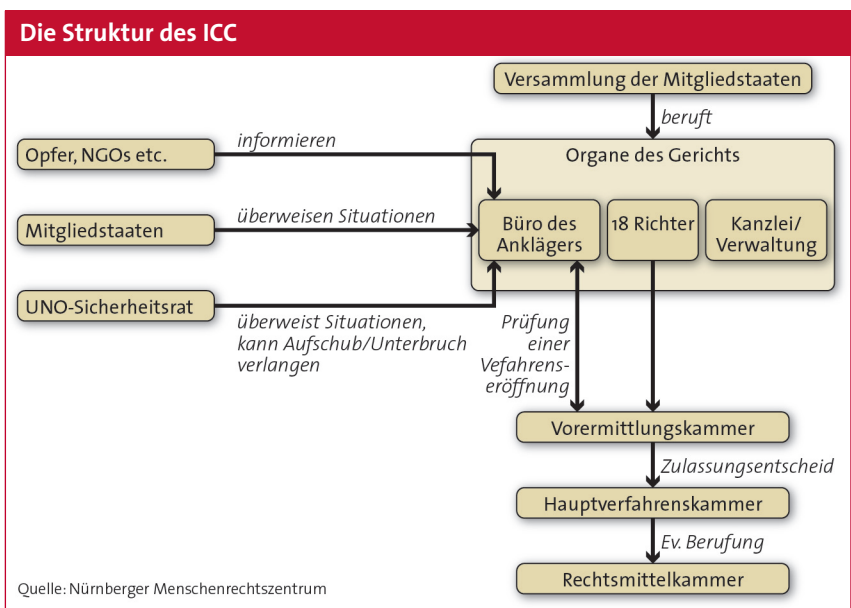
Die internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg waren ein erster Versuch gewe-

sen, mit dem Mittel der internationalen Strafjustiz die Hauptverantwortlichen für Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen, welche die gesamte menschliche Gemeinschaft betrafen. Pläne zur Gründung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs waren im Kontext des Kalten Krieges zum Scheitern verurteilt. Erst nach dessen Ende gewann das Projekt wieder an Aktualität. 1994 beschloss die UNO-Generalversammlung, einen Entwurf der Völkerrechtskommission für ein Statut weiterzuverfolgen. Wichtige Impulse erhielt der Prozess durch die internationalen Sondertribunale für Ex-Jugoslawien (1993) und Ruanda (1994). Sie bestätigten die ungebrochene Relevanz der Thematik und die grundsätzliche Praktikabilität einer solchen Instanz.

Ein von der UNO-Generalversammlung eingesetzter vorbereitender Ausschuss bereitete zuhanden der diplomatischen Konferenz in Rom einen überarbeiteten Entwurf des Statuts vor. Über 160 Staaten nahmen daran teil. Einer Mehrheit gelang es, sich über umstrittene Fragen wie die Rolle des Uno-Sicherheitsrats, die Liste der relevanten Verbrechen, den Ausschluss von Vorbehalten und die Möglichkeit einer Verfahrenseröffnung durch einen unabhängigen Chefankläger zu einigen. Einflussreich war dabei die sogenannte «Gruppe der Gleichgesinnten», die sich für einen starken und unabhängigen Gerichtshof einsetzte. Zur Koalition gehörten rund 60 Länder überwiegend aus Europa, Afrika und Lateinamerika. Auch zahlreiche NGOs unterstützten die Gruppe. Diese Koalition konnte sich in zentralen Fragen gegen die Haltung der fünf ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrats durchsetzen, die für einen größeren Einfluss des Sicherheitsrats auf den Gerichtshof plädierten. 120 Staaten stimmten dem finalen Entwurf des Römer Statuts schliesslich zu, darunter auch Frankreich, Grossbritannien und Russland.

Zuständigkeit und Struktur

Das Römer Statut legt fest, dass der ICC für die Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression zuständig ist. Es definiert auch die entsprechenden Straftatbestände. Die genaue Definition der Aggression wurde erst 2010 an der ICC-Überprüfungskonferenz in Kampala festgelegt. Die Vertragsstaaten müssen diese Ergänzung separat ratifizieren. Diese Bestimmung kann frühestens 2017 in Kraft treten, falls zwei Drittel der Mitgliedstaaten zustimmen und mindestens 30 Staaten die Änderung ratifiziert haben.



Die Jurisdiktion des ICC ist mehrfach eingeschränkt. Zentral ist der Grundsatz der Komplementarität. Der Gerichtshof kann nur aktiv werden, wenn die zuständigen nationalen Behörden nicht willens oder in der Lage sind, Täter selber ernsthaft zu verfolgen. Auch zeitlich ist die Zuständigkeit begrenzt: Der ICC kann nur Vorkommnisse beurteilen, die nach dem Inkrafttreten des Römer Statuts am 1. Juli 2002 stattgefunden haben. Für nachträglich beitretende Staaten gilt in der Regel der Zeitpunkt des Beitritts.

Die Arbeit des ICC unterliegt überdies geografischen Einschränkungen. Mit dem Beitritt zum Römer Statut anerkennt ein Staat die Gerichtsbarkeit des ICC. Damit kann der Gerichtshof – immer vorbehaltlich der bereits erwähnten Einschränkungen – grundsätzlich einschreiten, wenn ein Verbrechen auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stattgefunden hat oder wenn dieses Verbrechen einer Person angelastet wird, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Darüber hinaus können Nichtmitglieder die Zuständigkeit des ICC fallweise freiwillig anerkennen und sich damit dessen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Schliesslich spricht das Römer Statut dem UNO-Sicherheitsrat das Recht zu, Ereignisse, die sich auf dem Hoheitsgebiet einer Nicht-Vertragspartei zugetragen haben, auf Grundlage von Kapitel VII der UNO-Charta an den ICC weiterzuleiten. Dies geschah beispielsweise 2005 (Darfur/Sudan) und 2011 (Libyen). Aktuell fordern verschiedene Akteure den UNO-Sicherheitsrat auf, den Konflikt in Syrien an den ICC zu überweisen. Der Sicherheitsrat kann den Gerichtshof auch anweisen, ein Ermittlungsverfah-

ren um einen (verlängerbaren) Zeitraum von zwölf Monaten aufzuschieben bzw. zu unterbrechen. Dazu muss der Sicherheitsrat einem entsprechenden Beschluss zustimmen. Zudem darf kein ständiges Mitglied sein Veto einlegen.

Aktiv wird der Gerichtshof entweder aufgrund der Unterbreitung eines relevanten Ereignisses – oder im Jargon des ICC einer «Situation» – durch einen Mitgliedsstaat, aufgrund einer Überweisung durch den Sicherheitsrat oder aufgrund der Initiative des Anklägers (*proprio motu*). Letztere kann z.B. durch Berichte von Opfern oder NGOs angeregt werden. Nach der Prüfung einer Verfahrenseröffnung durch das Büro der Anklägers (*Office of the Prosecutor*) entscheidet eine Vormittlungskammer (*Pre-Trial Chamber*) über die Zulässigkeit der Anklageerhebung. Eine Hauptverfahrenskammer (*Trial Chamber*) fällt das Urteil. Gegen dieses ist eine Berufung bei der Rechtsmittelkammer (*Appeals Chamber*) möglich. Die 18 Richterinnen und Richter des ICC werden durch die Versammlung der Vertragsparteien (*Assembly of States Parties*) gewählt (vgl. Grafik). Ein Merkmal des ICC ist, dass die Opfer im Verfahren vor dem ICC über vergleichsweise weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten verfügen. Für sie wurde zudem ein Opferfonds (*Trust Fund for Victims*) eingerichtet.

Die Mitgliedschaft des ICC umfasst derzeit 122 Länder (Afrika: 34 Staaten, Asien-Pazifik: 18, Osteuropa: 18, Lateinamerika und Karibik: 27, Westeuropa und Andere: 25). Weitere 17 Staaten haben das Römer Statut unterschrieben, jedoch noch nicht ratifiziert. Obwohl sie zu den Zeichnerstaaten

gehörten, wollen die USA, Israel und der Sudan den ICC-Vertrag nun nicht mehr ratifizieren. Die Hauptgründe Washingtons für die Ablehnung eines Beitritts sind die fehlende Unterstellung des ICC unter den UNO-Sicherheitsrat sowie das Argument, dass man US-Truppen im Ausland vor einer Strafverfolgung schützen wolle. Finanziert wird der ICC durch Beiträge der Mitgliedstaaten sowie durch freiwillige Beiträge. Das Budget für 2013 beträgt 115 Millionen Euro. Der Löwenanteil wird von europäischen Mitgliedstaaten getragen, grösster Beitragszahler ist Deutschland.

Begrenzter Leistungsausweis

Der ICC untersucht derzeit acht Situationen. Das Büro des Anklägers beurteilt Situationen in Uganda, der Demokratischen Republik Kongo (DRK), der Zentralafrikanischen Republik, Darfur (Sudan), Kenia, Libyen, der Elfenbeinküste und Mali. In den Fällen von Uganda, der DRK, der Zentralafrikanischen Republik, der Elfenbeinküste und Mali wurde der ICC von den betreffenden Regierungen selber aufgefordert, eine Untersuchung zu eröffnen. Die Situationen in Darfur und in Libyen überwies der UNO-Sicherheitsrat. Das Verfahren in Kenia geht auf eine Initiative des Chefanklägers zurück. Neben diesen laufenden Untersuchungen sind am ICC zu Afghanistan, Kolumbien, Georgien, Guinea, Honduras, Nigeria und Südkorea Vorabklärungen im Gang.

Der konkrete Leistungsausweis des ICC wird von zahlreichen Beobachtern kritisch beurteilt. Einige Beispiele illustrieren dies. So läuft das Uganda betreffende Verfahren seit 2004. Der ICC hat Haftbefehl gegen fünf führende Vertreter der *Lords Resistance Army* (LRA) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen erlassen. Ein Verfahren wurde wegen des Todes des betreffenden Angeklagten eingestellt. Die vier übrigen Gesuchten konnten bisher nicht verhaftet werden. Auch im Fall der DRK wurde das Verfahren 2004 eröffnet. In diesem Zusammenhang kam es zum ersten Urteil des ICC gegen den kongolesischen Rebellenführer Lubanga, der wegen der Rekrutierung von Kindersoldaten schuldig gesprochen und zu einer Haftstrafe von 14 Jahren verurteilt wurde. Allerdings wurde die lange Dauer des Verfahrens heftig kritisiert. Dem damaligen argentinischen Chefankläger Luis Moreno Ocampo wurde vorgeworfen, das Verfahren verschleppt und der Verteidigung entlastendes Material vorenthalten zu haben. Von den übrigen Angeklagten befinden sich zwei auf freiem Fuss. In einem Fall

wurde die Anklage abgewiesen, ein Angeklagter wurde freigesprochen und ein Prozess ist derzeit im Gang.

Hohe Wellen schlug die Situation in Darfur. Dieser Fall wurde vom UNO-Sicherheitsrat an den ICC überwiesen, da der Sudan das Römer Statut zwar unterschrieben, aber nie ratifiziert hatte. Aufsehen erregte vor allem, als der ICC 2009 einen Haftbefehl gegen den amtierenden sudanesischen Präsidenten Omar al-Bashir erliess. Die Afrikanische Union (AU) kritisierte den Beschluss und rief ihre Mitglieder auf, die Kooperation mit Den Haag zu verweigern. Tatsächlich ist al-Bashir seither in einigen Fällen unbehelligt in ausgewählte andere Länder gereist, obwohl alle Vertragsparteien zu seiner Festnahme verpflichtet wären. Verschiedene Seiten kritisierten auch, die Anklageerhebung habe den Friedensprozess im Sudan torpediert. Zudem war unklar, inwiefern internationale Akteure mit einer vom ICC zur Verhaftung ausgeschriebenen Person überhaupt direkte Verhandlungen führen konnten. Trotz der Anklage wurde al-Bashir im März 2010 als Präsident des Sudan wiedergewählt. Er befindet sich weiterhin auf freiem Fuss. Von den übrigen vier Personen, gegen die Haftbefehle ausgesprochen worden waren, wurde in einem Fall die Anklageerhebung von der Vorkammer abgewiesen. Drei Personen konnten bisher nicht verhaftet werden.

Im Kenia initiierte der Chefankläger des ICC nach den auf die Wahlen 2007/08 folgenden Gewaltausbrüchen erstmals aus Eigeninitiative eine Untersuchung. Pikant daran ist, dass zwei der Angeklagten, Uhuru Kenyatta und William Ruto, als Team bei den aktuellen Präsidentschaftswahlen antreten. Die Situation in Libyen wurde im Februar 2011 einstimmig vom Sicherheitsrat an den ICC überwiesen. Der ICC erliess in der Folge Haftbefehle gegen Muhammad al-Ghadhafi, dessen Sohn Saif al-Islam sowie gegen Ex-Geheimdienstchef Abdullah Al-Senussi. Der Haftbefehl gegen Ghadhafi wurde nach dessen Tod zurückgezogen. Die Überstellung der anderen beiden Angeklagten verweigert Libyen, das nicht dem ICC angehört, trotz der vorliegenden Resolution des UNO-Sicherheitsrats.

Herausforderungen

Die Ambitionen des ICC sind hoch. Bei Staaten, Organisationen und nicht zuletzt den Opfern von Verbrechen haben die Gründung des ICC und die Einrichtung des Opferfonds grosse Hoffnungen und Erwartungen geweckt. Doch die effektiven Kom-

petenzen, Möglichkeiten und Kapazitäten des Gerichtshofs sind limitiert und werden es auch in absehbarer Zukunft bleiben. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit besteht deshalb eine Kluft. Dass es dem ICC gelingt, diese glaubwürdig zu bewältigen, ist entscheidend für seine langfristige Akzeptanz.

Eine wesentliche Schwäche stellt die fehlende Universalität des Gerichtshofs dar. Rund 70 Staaten sind nicht Mitglied des ICC. Darunter befinden sich neben den drei ständigen Sicherheitsratsmitgliedern USA, China und Russland auch Länder wie Indien, Pakistan, die Türkei, Ägypten, Israel, Indonesien oder Thailand. Dies schränkt den Geltungsbereich des Römer Statuts stark ein und hat den Vorwurf laut werden lassen, der ICC bestrafe nur die «Schwachen» und lasse die «Mächtigen» ungeschoren davonkommen.

Die unvollständige Mitgliedschaft unterminiert nicht nur die Jurisdiktion des Gerichtshofs, sondern auch die Rechtsdurchsetzung. Da der ICC über keinen eigenen Vollzugsapparat verfügt, ist er von der Kooperationsbereitschaft der Staaten abhängig. Je weiter der ICC von der angestrebten Universalität entfernt bleibt, desto lückenhafter wird seine Durchsetzungskraft bleiben. Ein Stück weit relativiert wird dieser Umstand dadurch, dass auch Nichtmitglieder und selbst einst heftige Kritiker wie die USA inzwischen zumindest teilweise pragmatisch mit dem ICC zusammenarbeiten. Dies zeigte etwa die einstimmige Überweisung der Situation in Libyen nach Den Haag.

Immer wieder wird dem ICC auch vorgeworfen, er richte seinen Blick zu sehr auf Fälle in Afrika. Der ICC, so die Kritik, wende doppelte Standards bei der Beurteilung von Situationen an und lasse sich von den politischen und neokolonialen Interessen der bedeutendsten Geldgeber instrumentalisieren. Tatsächlich ist die regionale Verteilung der in Den Haag eingeleiteten Untersuchungen unausgewogen. Alle acht Fälle betreffen afrikanische Staaten. Allerdings wurde der ICC in fünf Fällen von den betreffenden Regierungen selbst angerufen und in zwei weiteren Fällen wurde der ICC aufgrund einer Überweisung durch den Sicherheitsrat aktiv. Um die Vorwürfe zu entkräften, verweist der Gerichtshof auch auf Voruntersuchungen in anderen Regionen. In der öffentlichen Wahrnehmung dürfte die Kritik die Akzeptanz des ICC – gerade in Afrika – schwächen, solange die Aktivitäten regional nicht ausgewogener verteilt sind.

Spannungen birgt die Beziehung zwischen Gerechtigkeit und Frieden. Die Aussicht auf eine Strafverfolgung durch den ICC verunmögliche es, argumentieren gewisse Experten, verbrecherische Machthaber wie beispielsweise Bashar al-Asad zum Abtreten zu bewegen. Dies erschwere Friedensverhandlungen, verlängere Konflikte und führe letztlich zu mehr Opfern. Verfechter der internationalen Strafjustiz hingegen geben zu bedenken, dass ein Friede, der auf ungesühnten Verbrechen beruhe, häufig nicht nachhaltig sei. Im Interesse der Opfer und um eine spätere gesellschaftliche Versöhnung in Konfliktgebieten zu ermöglichen, dürfe nicht zugelassen werden, dass schwerste Verbrechen ungestraft blieben. Zudem könne sich die präventive Wirkung der internationalen Strafgerichtsbarkeit nur entfalten, wenn deren Normen nicht durch die Gewährung von Amnestien unterlaufen würden. Auch in Zukunft wird es immer wieder zu solchen Dilemmata zwischen Gerechtigkeit und Frieden kommen. Was die praktische Auswirkung von Anklagen auf Friedensverhandlungen betrifft, so hat die UNO in ihren Mediationsrichtlinien festgehalten, dass der Kontakt zu in Den Haag angeklagten Personen zulässig, aber auf das für einen Mediationsprozess notwendige Minimum zu beschränken sei.

Bei aller Kritik: Zählen tut nicht nur, was der ICC selbst im Rahmen seiner Verfahren erreicht. Wichtig ist auch, was er auf nationaler Ebene hinsichtlich einer Stärkung der nationalen Behörden und Gesetzgebungen auslöst und welche (präventive) Wirkung er in Fällen entfaltet, die nicht in Den Haag verhandelt werden. So löste das Verfahren gegen Lubanga in mehreren Ländern Debatten über die Rekrutierung von Kindersoldaten aus und trug in Nepal zu deren Freilassung bei. UNO-Generalsekretär Ban Ki-Moon bezeichnete solche Effekte einmal als «Schatten des Gerichtshofs». Dieser Schatten dürfte grösser sein, als es die konkreten Ergebnisse der Aktivitäten des ICC während des ersten Jahrzehnts seiner Existenz vermuten lassen.

Die Schweiz und der ICC

Die Schweiz gehört zu den entschiedenen Befürwortern des ICC. Sie war Gründungsmitglied der «Gruppe der Gleichgesinnten». Das Römer Statut unterschrieb der Bundesrat am 18. Juli 1998. Danach trieb er die für eine Ratifikation notwendigen innenpolitischen Anpassungen voran, um zu den 60 erststratifizierenden Staaten zu gehören. Einerseits wollte der Bundesrat damit sein Engagement für das humani-

täre Völkerrecht und die Menschenrechte unterstreichen. Andererseits wollte er aktiv auf die weitere Ausgestaltung des ICC Einfluss nehmen können, beispielsweise was die Wahl der Richter, die Verfahrensordnung oder die Finanzierung betraf. Am 12. Oktober 2001 trat die Schweiz dem ICC als 43. Staat bei.

Die Kooperation mit dem ICC ist im Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof geregelt. 2012 betrug der Schweizer Beitrag an das ordentliche ICC-Budget knapp 2,5 Millionen CHF. Hinzu kommen freiwillige Zahlungen, u.a. an den Opferfonds. Verschiedentlich besetzten Schweizer wichtige Positionen im ICC. So ist der Schweizer Botschafter in Den Haag seit Dezember 2011 einer von zwei Vizepräsidenten der Versammlung der Vertragsstaaten.

Die Schweiz engagiert sich aus mehreren Gründen für den Ausbau der internationalen Strafgerichtsbarkeit im Rahmen des ICC. Zum einen entspricht dies ihrem traditionellen Einsatz für eine Verrechtlichung der internationalen Beziehungen. Als Kleinstaat, dem nur begrenzte Machtmittel zur Verfügung stehen, sieht die Schweiz ihre Interessen am besten in einem durch rechtliche Normen geregelten System geschützt. Weiter gehört die Förderung des Menschenrechtsschutzes zu den aussenpolitischen Zielen der Schweiz. Als Depositarstaat der Genfer Konventionen setzt sie sich für eine Stärkung des humanitären Völkerrechts ein. Auch die Friedensförderung gehört zu den Prioritäten der Schweiz. Hier beurteilt sie den Kampf gegen die Straflosigkeit als wichtiges Element, um die Voraussetzung für nachhaltige Friedenslösungen zu schaffen – dies allerdings im Bewusstsein, dass strafrechtliche Verfahren alleine dafür nicht ausreichen. Der Bereich der Vergangenheitsarbeit, der zahlreiche weitere Massnahmen umfasst, ist denn auch ein thematischer Schwerpunkt der zivilen Friedensförderung der Schweiz.

2010 setzte sich die Schweiz an der ICC-Überprüfungskonferenz gemeinsam mit Staaten wie Brasilien, Argentinien und Kanada erfolgreich für eine Definition des Verbrechens der Aggression und eine Auf-

nahme dieses Tatbestands in die Gerichtsbarkeit des ICC ein. 2012 hat die Schweiz die Arbeiten zur Ratifikation dieser Änderungen in Angriff genommen. Voraussichtlich noch dieses Jahr soll das Vernehmlassungsverfahren eingeleitet werden. Bis zur Ratifikation kann es allerdings noch zwei bis drei Jahre dauern. Über die Änderung befinden wird das Parlament.

Aktuell setzt sich die Schweiz auf zwei Arten für eine weitere Stärkung des ICC ein, wobei die eine diskreter Natur und die andere öffentlichkeitswirksam ist. Hinter den Kulissen lobbyiert die Schweiz für eine Ausdehnung der Mitgliedschaft des Römer Statuts. So setzt sie sich in bilateralen Kontakten mit Nichtmitgliedstaaten für eine Unterzeichnung des Statuts ein. Dazu unterstützt sie in verschiedenen Ländern Projekte, die eine Mitgliedschaft im ICC ermöglichen und die Umsetzung der Bestimmungen des Römer Statuts auf nationaler Ebene vorantreiben sollen.

Weltweite Aufmerksamkeit hat die Petition hervorgerufen, in der die Schweiz zusammen mit 57 mitunterzeichnenden Staaten Mitte Januar 2013 den UNO-Sicherheitsrat darum ersuchte, die Situation in Syrien an den ICC zu überweisen. Mit Frankreich, Grossbritannien, Australien, Luxemburg und Südkorea unterstützen auch fünf Mitglieder des Sicherheitsrats die schweizerische Initiative. Die Schweizer Initiative ist allerdings nicht unumstritten. Länder wie Schweden kritisieren, damit würde Asad ein Gang ins Exil verbaut. Auch ICC-Befürworter wie Kanada oder Brasilien schlossen sich der Petition nicht an. Ob die syrischen Verantwortlichen dereinst in ihrem Land oder in Den Haag für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden, ist noch ungewiss. Doch je umfassender die Mitgliedschaft des ICC wird, desto kleiner werden die Schlupflöcher für die Täter.

Verantwortlicher Editor und Experte:
Daniel Trachsler
analysen@sipo.gess.ethz.ch

Bezug und Mailingliste:
www.css.ethz.ch/cssanalysen

ISSN: 2296-0236

Bisher erschienen

- Nr. 128: Strategien gegen jihadistische Radikalisierung in Europa
- Nr. 127: Die Gruppe der nuklearen Lieferländer am Scheideweg
- Nr. 126: Pooling and Sharing, Smart Defence und die Schweiz
- Nr. 125: Nepal: Stockender Friedensprozess und Schweizer Engagement